

GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

IM UNSTRUT-HAINICH-KREIS



IMPRESSUM

Herausgeber:

Unstrut-Hainich-Kreis
Der Landrat

Bearbeitung:

Fachdienst Familie und Jugend
SG Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
SB Jugendhilfeplanung

Hinweis:

Bei den folgenden Ausführungen wurde zur Erleichterung der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die entsprechenden Begriffe umfassen im Sinne der Gleichbehandlung beide Geschlechter.

Mühlhausen November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätze	4
Zweck und Gegenstand der Förderung.....	4
Allgemeine Voraussetzungen	4
Art und Umfang der Förderung	5
Verfahren und Verwendungsnachweis.....	5
Anzuwendende Vorschrift und Prüfungsrecht	6
Inkrafttreten	6
Richtlinien	7
Richtlinie A – Kinder- und Jugenderholung	7
Richtlinie B – Internationale Kinder- und Jugendbegegnung	7
Richtlinie C 1 – JuleiCa	8
Richtlinie C 2 – Außerschulische Jugendbildung und Kinderschutz	8
Richtlinie D – Projektförderung	8
Richtlinie F – Werterhaltung und Renovierung und Ausstattung von Jugendeinrichtungen	9
Richtlinie G – Ausstattung, Sachkosten, Verbrauchsmaterial	9
Richtlinie H – Betriebskosten	9
Richtlinie J – Förderung sozialschwacher und benachteiligter Familien	10

GRUNDSÄTZE

Zweck und Gegenstand der Förderung

- Der Unstrut-Hainich-Kreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11, 74, 79 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Gesetzliche Grundlagen für die Förderung über diese Richtlinien sind:
 - SGB VIII sowie SGB I und X
 - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 ThürLHO (Thüringer Landeshaushaltsordnung)
 - Haushaltssatzung des Unstrut-Hainich-Kreises
 - Jugendförderplan des Unstrut-Hainich-Kreises
 - Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses sowie des Kreistages
 - Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- Zuwendungen werden im Rahmen der nachfolgenden besonderen Richtlinien gewährt:
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Internationale Jugendbegegnung
 - JuleiCa
 - Außerschulische Jugendbildung und Kinderschutz
 - Projektförderung
 - Werterhaltung, Renovierung und Ausstattung von Jugendeinrichtungen
 - Ausstattung, Sachkosten und Verbrauchsmaterial
 - Betriebskosten
 - Förderung sozial schwacher und benachteiligter Familien

Allgemeine Voraussetzungen

- Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII voraus.
- Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe, Jugendgemeinschaften, Verbände, Jugendgruppen und Initiativen der Jugend, die den Kriterien der §§ 74 und 75 SGB VIII sowie den § 11 ThürKJHAG entsprechen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Bei allen Vorhaben sind vorrangig mögliche Förderungen der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Thüringen, der Städte und Gemeinden sowie Stiftungsmittel in Anspruch zu nehmen.
- Die Entscheidung über die Vergabe von Zuschüssen nach dieser Richtlinie obliegt dem Jugendamt.
- Eine finanzielle Förderung ist nur zur Erfüllung von Aufgaben möglich, die in den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Unstrut-Hainich-Kreises fallen.
- Maßnahmen, Einrichtungen und Angebote die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Zwecken dienen sowie Veranstaltungen kommerzieller Anbieter werden nicht bezuschusst.
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur für Kinder, Jugendliche und junge Menschen aus dem Unstrut-Hainich-Kreis gewährt, die im Alter von 6 bis 27 Jahren sind.
- Für Fachkräfte und Jugendgruppenleiter gilt keine Altersbegrenzung.
- Für alle Maßnahmen gelten die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Teilnehmer, die Partizipation aller Beteiligten sowie die Offenheit für alle Teilnehmer unabhängig von sozialer Herkunft, Religion, Nationalität und Geschlecht.

- Maßnahmen nach den Richtlinien A - D können nur gefördert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der/die Leiter/in und/oder der/die Betreuer/innen der betreffenden Maßnahme eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung oder eine JugendleiterCard (Jugendgruppenleiterschulung) besitzt/en
- Bei Maßnahmen der Richtlinien A – C ist für die Teilnehmer eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ebenso gilt für die Richtlinien A – D das Personenbeförderungsgesetz.
- Bei Maßnahmen der Richtlinie J ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn eine laufende Gewährung von (teil)stationären Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen gem. SGB VIII vorliegt.
- Gefördert werden nur Antragssteller (außer RL J), die eine Vereinbarung mit dem Landratsamt UHK – Fachdienst Familie und Jugend gem. § 8a und § 72a SGB VIII geschlossen haben.

Art und Umfang der Förderung

- Die Zuwendung dient in der Regel lediglich der Teilfinanzierung, der Anteilsfinanzierung, und der Festbetragsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung und eine Fehlbedarfsfinanzierung können nur in begründeten Einzelfällen erfolgen.
- Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.
- Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht der unmittelbaren Zweckbestimmung der Maßnahme dienen.
- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Klassenfahrten, Wandertage und Investitionen.
- Fahrkosten werden nicht höher als nach Thüringer Reisekostengesetz anerkannt.

Verfahren und Verwendungsnachweis

- Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.
- Anträge und Formblätter sind dem Anhang beigelegt, im Fachdienst Familie und Jugend erhältlich und können auch auf der Homepage des Unstrut-Hainich-Kreises heruntergeladen werden.
- Antragsfrist bis 30.09. des laufenden Jahres, jedoch spätestens bis 4 Wochen vor Maßnahmebeginn (außer RL H).
- Antragsfrist Richtlinie H bis 30.11. des vorangegangenen Jahres.
- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen.
- Bei Förderungen über 1.000 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- Die Zuwendung kann in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden, 80 v.H. mit dem 1. Mittelabruf ggf. vor Beginn der Maßnahme und 20 v.H. nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Bei der Prüfung festgestellte Minderung der zuwendungsfähigen Ausgaben können mit der Restzahlung verrechnet werden.
- Freie Träger der Jugendhilfe, deren Maßnahmen und Einrichtungen im Jugendförderplan UHK festgeschrieben sind, können auf Antrag einen Vorschuss in Höhe von bis zu 80 % der für das jeweilige Haushaltsjahr zu erwartenden Zuschüsse erhalten.
- Bei Maßnahmen der Richtlinien A – G ist ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis, ohne Vorlage von Belegen, dem ausführlichen Sachbericht und einer Übersicht der Teilnahmebestätigungen (Anzahl der anwesenden Teilnehmer).
- Bei Maßnahmen Richtlinie J ist nur eine Teilnahmebestätigung vorzulegen.
- Der Verwendungsnachweis ist bis 2 Monate nach Ablauf der Maßnahme, jedoch spätestens bis 30.11. des Haushaltsjahres vorzulegen.

- Beim Verwendungsnachweis ist das Beifügen eindeutig lesbarer Kopien der Belege ausreichend, es ist zwecks späterer Prüfung anzugeben, wo die Originalbelege über einen Zeitraum von 6 Jahren aufbewahrt werden. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen.
- Ein gewährter Zuschuss wird ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen, die für die Bewilligung bzw. Auszahlung maßgeblich waren, nicht mehr zutreffen oder die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgemäß bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme erfolgt.
- Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet, oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist die Zuwendung vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 10 Jahren auszugehen, sodass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um 10 v.H. der Zuwendung mindert.

Anzuwendende Vorschrift und Prüfungsrecht

- Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

INKRAFTTRETEN

Die Überarbeitung der Richtlinien wurde in Zusammenarbeit mit der AG Jugendarbeit und dem Unterausschuss Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung erarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss hat die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis am 26.11.2018 beschlossen.

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getretenen Grundsätze und Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Änderungen vom 02.05.2011 werden zum 31.12.2018 aufgehoben.

RICHTLINIE A – KINDER- UND JUGENDERHOLUNG

- Gefördert werden Ferienfreizeiten, Tagesfahrten, Zeltlager, Kinder- und Jugendcamps.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Der Festbetrag erfolgt je Teilnehmer und Tag.

Freizeiten ab 3 Kalendertagen	bis zu 5 €
Jugenderholungen vor Ort (im UHK, ohne Übernachtung)	bis zu 3 €
Tagesfahrten (außerhalb Freizeiten und Jugenderholung)	bis zu 3 €

- Bei Ferienfreizeit und Jugenderholung werden 8 Teilnehmer vorausgesetzt.
- Bei Tagesfahrten wird nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Antragsverfahren entschieden.
- Die Maßnahme muss außerhalb der Schulzeit stattfinden.
- Bis 8 Teilnehmer sind 2 Betreuer förderfähig, ab dem 9. Teilnehmer gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:8.

RICHTLINIE B – INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDBEGEGNUNGEN

- Gefördert werden Kinder- und Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendaustausche und Begegnungen zwischen Fachkräften der Jugendarbeit aller Nationalitäten im In- und Ausland.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- Der Festbetrag erfolgt je Teilnehmer und Tag.
- Das zugrundeliegende Programm hat gezielt pädagogischen, kulturellen und jugendpolitischen Inhalt.

Maßnahmen im Inland	bis zu 8 €
Maßnahmen im Ausland	bis zu 10 €

- Die Teilnahme von mindestens 5 Kindern bzw. Jugendlichen wird vorausgesetzt.
- Bis 8 Teilnehmer sind 2 Betreuer förderfähig, ab dem 9. Teilnehmer gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:8.
- Die Zuwendungen werden für maximal eine Maßnahme je Träger mit maximal 40 Teilnehmern pro Jahr gewährt.

RICHTLINIE C1 – JULEICA

- Gefördert werden Jugendgruppenleiterausbildungen, wenn sie entsprechend der Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen durchgeführt werden.

Förderung pro Teilnehmer pro Tag und höchstens 25 Teilnehmer gesamt	bis zu 10 €
--	--------------------

RICHTLINIE C2 – AUßERSCHULISCHE JUGENDBILDUNG / JUGENDSCHUTZ

- Gefördert werden Tagesveranstaltungen oder mehrtägige Veranstaltungen bis maximal 5 Tage zum Jugendschutz mit allgemeinen, politischen, sozialen und/oder kulturellen Inhalten.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Förderung pro Teilnehmer pro Tag bei mindestens 4 Stunden/Tag und höchstens 40 Teilnehmer gesamt	bis zu 5 €
---	-------------------

- Bis 8 Teilnehmer sind 2 Betreuer förderfähig, ab dem 9. Teilnehmer gilt ein Betreuungsschlüssel von 1:8.

RICHTLINIE D – PROJEKTFÖRDERUNG

- Gefördert werden Projekte, Modelle, Sondermaßnahmen mit kulturellen, ökologischen, jugendpolitischen und/oder sportlichen Inhalt sowie Kinderfeste mit freizeitpädagogischem Wert.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Festlegung der Art und Höhe bleibt Einzelfallentscheidung der Verwaltung des Jugendamtes.
- Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller zu erbringen.
- Der Eigenanteil des Trägers kann komplett als Eigenleistung erbracht werden.

RICHTLINIE F – WERTERHALTUNG, RENOVIERUNG UND AUSSTATTUNG VON JUGENDEINRICHTUNGEN

- Gefördert werden Werterhaltungs- und Renovierungsarbeiten wie z.B. Austausch von verschlissenen oder abgenutzten Teilen, Erneuerung von defekten Teilen, Schönheitsreparaturen
- Gefördert werden Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Materialien, die für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.
- Gegenstände und Materialien dürfen den Einzelanschaffungswert von 410,00 € (netto) nicht übersteigen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- Gefördert werden bis zu 50 % der Gesamtkosten, aber höchstens 1.000 € pro Kalenderjahr.
- Eigenanteil kann komplett als Eigenleistung erbracht werden. Dabei werden die Arbeitsstunden in Höhe von 10 € angerechnet.
- Nach Auflösung eines freien Trägers, eingetragenen Vereins oder Jugendgruppe sind die mit Fördermitteln des Landkreises angeschafften Gegenstände dem Zuwendungsgeber zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

RICHTLINIE G – AUSSTATTUNG, SACHKOSTEN, VERBRAUCHSMATERIAL

- Es werden Sachmittel für Innen- und Außenausstattungen gefördert, um die materiellen Bedingungen für die inhaltliche Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit zu schaffen.
- Dazu gehören: Möbel, Fachliteratur, Outdoorgegenstände, Spiele, Spiel- und Sportgeräte, Bastel- und Verbrauchsmaterial, technische Geräte
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- Gefördert werden bis zu 75 % der Gesamtkosten, aber höchstens 1.000 € pro Einrichtung (auch Jugendzimmer) und Kalenderjahr.
- Gefördert werden Ersatzbeschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis 800 €.
- Bei Erstaussattung einer neugeschaffenen Kinder- und Jugendeinrichtung kann ein einmaliger Zuschuss bis 2.500 € beantragt werden, ein Eigenanteil ist dabei nicht Voraussetzung.
- Mindestens 10 % Eigenbeteiligung sind vom Antragssteller zu erbringen.
- Der Eigenanteil des Trägers kann komplett als Eigenleistung erbracht werden.

RICHTLINIE H – BETRIEBSKOSTEN

- Ziel ist es, die Träger der Jugendhilfe bei dem Betrieb von offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen angemessen zu unterstützen.
- Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt
- Gefördert werden bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, aber höchstens 3.500 € pro Einrichtung und Kalenderjahr.
- Förderungsfähig sind folgende Betriebskosten: Miete, Pacht, Strom, Heizung, Wasser, Telefon, Straßenreinigung und Müllabfuhr, Versicherungen, Schornsteinfeger, u.a.
- Voraussetzung für die Förderung ist das Einreichen der konkreten Abrechnungsunterlagen bezogen auf das letzte Kalenderjahr.

RICHTLINIE J – FÖRDERUNG SOZIAL SCHWACHER UND BENACHTEILIGTER KINDER UND JUGENDLICHER

- Gefördert werden Ferienfreizeitaufenthalte in Ferienlagern, Jugendheimen, Herbergen sowie die Teilnahme an Jugendbildungsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche aus sozialbenachteiligte Familien gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII.
- Ein Kosten- oder Teilnahmebeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.
- Die zumutbare Belastung wird gem. §§ 82 bis 85 sowie 87 f. SGB XII festgestellt.
- Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme bzw. Zuschuss zum Teilnahmebeitrag besteht nicht.
- Der Zuschuss beträgt max. 20 € pro Tag, aber höchstens 250 € für eine Ferienfreizeit pro Kalenderjahr.
- Bei sozialer Indikation sind begründete Einzelfallentscheidungen außerhalb dieser Richtlinien durch die Verwaltung möglich.
- der volle Zuschuss wird gewährt, wenn das anzurechnende Einkommen nach § 82 SGB XII die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht übersteigt, ansonsten reduziert sich der Zuschuss um die Hälfte des Betrages, um den das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet.
- Der Antrag ist von den Eltern, Sorgeberechtigten oder den jungen Volljährigen selbst zu stellen.
- Als Verwendungsnachweis ist die Teilnahmebestätigung des Trägers vorzulegen.
- Bei Gewährung von (teil)stationären Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. und Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II ist eine weitere Förderung für Ferienfreizeiten ausgeschlossen.